



## **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Anordnung einer Leinenpflicht für Hunde im bewohnten Gemeindeteil Glashütte des Ortsteiles Klasdorf der Stadt Baruth/Mark**

*vom 27.11.2020*

Auf der Grundlage des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3) sowie des § 3 Abs. 4 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004 in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 26.11.2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Leinenzwang für Hunde**

- (1) Im bewohnten Gemeindeteil Glashütte des Ortsteiles Klasdorf der Stadt Baruth/Mark sind Hunde außerhalb des umfriedeten Besitztums an einer reißfesten, höchstens zwei Meter langen Leine zu führen.
- (2) Der Hundeführer bzw. die Aufsichtsperson muss jederzeit geistig und körperlich in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten. Ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, dass sie als Hundeführer bzw. Aufsichtsperson geeignet sind.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Diensthunde der Polizei, des Grenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes und Jagdgebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (4) Auf Antrag kann von der Einschränkung des Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies aus besonderem Anlass erforderlich ist.
- (5) Die landesrechtlichen Bestimmungen des Naturschutzgesetzes, des Landschaftsschutzgesetzes; des § 15 Abs. 8 des Landeswaldgesetzes sowie die Bestimmungen der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg, insbesondere über das Führen und Halten gefährlicher Hunde und über Mitnahmeverbote bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, den Absätzen 1 bis 3 des § 1 zuwiderhandelt.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung können mit einem Bußgeld geahndet werden. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen zwischen 5,00 € und 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen zwischen 5,00 € und 250,00 €.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

### § 3 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung über die Anordnung einer Leinenpflicht für Hunde im bewohnten Gemeindeteil Glashütte des Ortsteiles Klasdorf der Stadt Baruth/Mark tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 27.11.2020



Ilk  
Bürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Anordnung einer Leinenpflicht für Hunde im bewohnten Gemeindeteil Glashütte des Ortsteiles Kladorf der Stadt Baruth/Mark wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baruth/Mark, den 27.11.2020



Ilk  
Bürgermeister

